

# Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

---

## *A<sup>o</sup>* 16.

---

(Nr. 105.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldschaft. Vom 29. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.  
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung  
des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

### §. 1.

Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtsfachen  
insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die  
Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen wer-  
den soll.

### §. 2.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die  
Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Exekution  
in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), bleiben un-  
berührt.

### §. 3.

Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die vor Erlassung dieses Ge-  
setzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personalarrest  
rechtskräftig erkannt oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

### §. 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.